

# Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,  
Bürgermeister und Oberbürgermeister  
der Gemeinden und  
Amtsvorsteher der Ämter  
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz  
Telefon: 0385-588-2332  
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de  
Az: II 330-176.22200-2019/001-002  
Schwerin, 30. Oktober 2019

## nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.  
Bertha-von Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.  
Bertha-von Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V  
IV 270

Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

## **Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2020**

### **Kommunaler Finanzausgleich 2020**

#### **I. Allgemeines**

Grundlage der mit diesem Erlass zur Verfügung gestellten Berechnungen und Hinweise ist der Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetzes in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 29. Oktober 2019. Dieser Entwurfsstand zum FAG M-V wird auf der Internetseite zu diesem Erlass unter der Rubrik „Hinweise/Gesetze/Anlagen“ bereitgestellt. Der vollständige Gesetzentwurf wurde am 29. Oktober 2019 einschließlich Vorblatt und Begründung auf der Internetseite der Landesregierung

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/aktuelle-Rechtsetzungsvorhaben/>

veröffentlicht.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Soweit nachfolgend auf einzelne Vorschriften des FAG M-V Bezug genommen wird, handelt es sich um den vorgenannten Gesetzentwurf.

Mit diesem Erlass werden für die kommunale Haushaltsplanung Daten aus den Bereichen kommunaler Finanzausgleich und Steuereinnahmen im Sinne von § 8 Abs. 5 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt.

Die bereits im April 2019 für 2020 auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Europa M-V erstmals bereitgestellten Einzeldaten werden mit diesem Erlass auf Grundlage des Regierungsentwurfes zum Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und zur Änderung weiterer Gesetze hiermit konkretisiert. Mit Veröffentlichung dieses Erlasses werden die Daten vom April nicht mehr bereitgestellt.

Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können dabei eigene Berechnungen zu den Planungen, insbesondere zu den örtlichen Steueraufkommen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen. Soweit für das Haushaltsjahr 2020 die Haushaltsplanungen noch nicht abgeschlossen wurden, wird empfohlen, die mit diesem Erlass bereitgestellten Daten noch in die Planung zu übernehmen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zugleich gebeten, die den Einzelberechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hinsichtlich der Steueraufkommen 2018 und der Realsteuerhebesätze 2018, zu überprüfen.**

Aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses lassen sich keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 32 Abs. 3 FAG M-V durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2020 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sowie der im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für das Jahr 2020.

Diese Daten werden, soweit keine Korrekturbedarfe bestehen, die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes M-V zum Finanzausgleich ab Januar 2020 bilden.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldekennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch „Wichtige Hinweise“ auf der Startseite.

## II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses

Die Berechnungen zu diesem Erlass basieren auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und zur Änderung weiterer Gesetze. Dieser Gesetzentwurf wird am 13. November in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingebracht. Die Entscheidung des Gesetzgebers bleibt hierzu noch abzuwarten. Dies betrifft auch den Entwurf des Haushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2020/2021 und den entsprechenden Planungsdaten im Einzelplan 11, Kapitel 1102 (Anlage zur Landtagsdrucksache 7/3900), welcher noch durch einen Änderungsantrag an den Stand des Gesetzentwurfes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und zur Änderung weiterer Gesetze anzupassen ist. Zusätzlich kann sich ein Anpassungsbedarf in Folge der Herbststeuerschätzung 2019 ergeben.

Im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Verfahrens können sich daher Änderungen am Gesetzentwurf ergeben. Außerdem können Änderungen an den veranschlagten Beträgen im Landeshaushalt vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die laufenden Finanzausgleichsleistungen haben. Erst nach Beschlussfassung des Landestages zu beiden Gesetzgebungsvorhaben besteht Rechtssicherheit. Mit einer abschließenden Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und zur Änderung weiterer Gesetze wird im ersten Quartal 2020 gerechnet. **Bis dahin werden auf Grundlage vorläufiger Berechnungen Abschläge ausbezahlt.** Hierzu wird rechtzeitig vor dem ersten Auszahlungstermin, dem 15. Januar 2020, ein gesonderter Auszahlungserlass herausgegeben.

Die Darstellungen zu den erwarteten **Gemeindeanteilen aus Gemeinschaftssteuern** (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Frühjahrssteuerschätzung vom Mai 2019 und erfolgen unter Zugrundelegung der bekannten Schlüsselzahlen für den Zeitraum bis 2020. Es ist beabsichtigt diese Daten zu den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern auf Basis der Herbststeuerschätzung umgehend zu aktualisieren und in der 46. Kalenderwoche verfügbar zu machen. Ein gesonderter Hinweis erfolgt hierzu nicht. Unter der Rubrik: Hinweise/Gesetze/Anlagen wird die bisherige Anlage „Frühjahrssteuerschätzung 2019“ durch die neue Anlage „Herbststeuerschätzung 2019“ ersetzt. Zeitgleich werden die gemeindescharfen Berechnungen zu den sich auf Grundlage der Schätzung ergebenden Gemeindeanteilen der Einkommensteuer und Umsatzsteuer aktualisiert.

### III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2020

Gemäß Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2020/2021 werden vom Land im Jahr 2020 **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 11 FAG M-V i. H. v. **1.469,4 Mio. EUR<sup>1</sup>** bereitgestellt (inklusive eines Teilbetrags aus der Abrechnung der Finanzausgleichsjahre 2015 bis 2018 von 21 Mio. EUR nach § 11 Abs. 5 Satz 2 FAG M-V, der direkt zur teilweisen Finanzierung der Übergangszuweisung nach § 24 FAG M-V eingesetzt wird – dieser Betrag wird bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse unberücksichtigt gelassen).

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der **Finanzausgleichsumlage** des Jahres 2019 i. H. v. **7,63 Mio. EUR<sup>2</sup>** sowie durch Restmittel aus dem Finanzausgleich des Jahres 2018 i. H. v. **0,2 Mio. EUR** aufgestockt. Unter Berücksichtigung des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage 2020 i. H. v. **7,71 Mio. EUR<sup>3</sup>** steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 13 FAG M-V i. H. v. **1.463,9 Mio. EUR** zur Verfügung.

#### 1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.463,9 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V i. H. v. **486,2 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von **4,9 Mio. EUR**, mit denen gem. § 15 Abs. 3 FAG M-V eGovernment-Projekte, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **972,8 Mio. EUR**.

Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| a) für Gemeindeaufgaben | 607.217.175,88 EUR  |
| b) für Kreisaufgaben    | 365.583.573,56 EUR. |

Ab 2020 ist eine Bindung der Schlüsselzuweisung für investive Zwecke nicht mehr vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ist hier ohne die Zuweisungsmittel i. H. v. 63,1 Mio. EUR dargestellt, die nach § 10 Abs. 4 und 5 FAG M-V mit einem Teilbetrag von 35,8 Mio. EUR durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und mit einem Teilbetrag von 27,3 Mio. EUR durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Der Betrag stellt die Nettoaufkommen 2019 ohne die Anteile der Landkreise dar.

<sup>3</sup> Gemeindlicher Anteil, nach Abzug der Kreisanteile.

## 1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 16 bzw. 19 FAG M-V)

### A. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2018 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2018**“) und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach § 16 Abs. 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag** je Bedarfsansatz **i. H. v. 919,69 Euro**.

Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:

- a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,
- b) als Nebenansätze
  - b.1. für **Kinder** jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,
  - b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang<sup>4</sup> über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,
  - b.3. für **übergemeindliche Aufgaben** die Summe aus im Verflechtungsbereich lebenden Einwohner und des Nebenansatzes für Demografie, welche
    - b.3.1. mit dem Faktor 0,06 für **Grundzentren**,
    - b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für **Mittelzentren** und
    - b.3.3. mit dem Faktor 0,16 für **Oberzentren** multipliziert wird.

Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2018** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2020 liegen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- |                  |        |
|------------------|--------|
| - Grundsteuer A: | 323 %  |
| - Grundsteuer B: | 427 %  |
| - Gewerbesteuer: | 381 %. |

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

---

<sup>4</sup> Der durchschnittliche Einwohnerrückgang aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich der Einwohnerzahlen der Jahre 2008 und 2018 bei 3,3 %. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Abs. 5 Satz 4 FAG M-V).

### **Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Abs. 5 FAG M-V:**

Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Abs. 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 % des Unterschiedsbetrages.**

### **Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Abs. 6 FAG M-V:**

Zusätzlich erhalten Gemeinden Schlüsselzuweisungen im Rahmen der nachgelagerten relativen Mindestfinanzausstattung, wenn die sich nach der ersten Stufe der Schlüsselzuweisung ergebende Finanzkraft je Einwohner (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen abzgl. Finanzausgleichsumlage nach § 16 Abs. 5 FAG M-V) unter 90 % der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90 % durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Die durchschnittliche Finanzkraft nach Schlüsselzuweisungen (§ 16 Abs. 5 FAG M-V) liegt bei rund 1.132,44 Euro. 90 % von diesem Wert entsprechen 1.119,20 Euro. Zur Finanzierung der relativen Mindestfinanzausstattung werden im Jahr 2020 insgesamt 51.126.460 Euro gebunden.

**Unter Berücksichtigung der relativen Mindestfinanzausstattung ergibt sich nach § 16 Absatz 7 FAG M-V eine durchschnittliche Finanzkraft von rund 1.164,21 EUR je Einwohner.**

## **B. Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben:**

Unter Zugrundelegung der Umlagekraft und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben nach § 19 Abs. 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag** je Bedarfsansatz i. H. v. **681,19 Euro.**

Die **Bedarfsansätze** für Kreisaufgaben werden nach § 20 FAG M-V wie folgt ermittelt:

1. aus der **Einwohnerzahl** und
2. aus der durchschnittlichen **Anzahl von Bedarfsgemeinschaften**, die Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, multipliziert mit dem Faktor 5,7.

Den Berechnungen zur **Umlagekraft 2020** nach § 19 Abs. 4 FAG M-V liegt die Summe der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen nach § 16 Abs. 5 und 6 FAG M-V und der Steuerkraftzahlen nach § 18 FAG M-V zu Grunde. Die Summe beider

Beträge wird mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz des Vorvorjahres von 43,0780057 % multipliziert.

### **Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 19 Abs. 5 FAG M-V:**

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt wird durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Bedarfsansatz) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im Jahr 2020 nach § 19 Abs. 5 FAG M-V **60 % des Unterschiedsbetrages**.

## **2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V im Jahr 2020**

### 2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 22 FAG M-V

Die Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt. Nach § 22 Abs. 2 FAG M-V werden **234,2 Mio. EUR** voraussichtlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

- a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:  
Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **48,9 Mio. EUR** bzw. rund 45,30 EUR / EW zugewiesen.
- b) große kreisangehörige Städte:  
Den die vier großen kreisangehörigen Städten werden **16,0 Mio. EUR** bzw. rund 70,97 EUR / EW zugewiesen.
- c) kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte:  
Den beiden kreisfreien Städten werden **37,0 Mio. EUR** bzw. rund 121,43 EUR / EW zugewiesen.
- d) Landkreise:  
Den Landkreisen werden **107,4 Mio. EUR** zugewiesen. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und rund 75,40 EUR je Einwohner<sup>5</sup> bereitgestellt.
- e) Träger von Katasterämtern:  
Den Trägern von Katasterämtern werden gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 FAG M-V

---

<sup>5</sup> Hier handelt es sich um einen Durchschnittswert. Bei der Berechnung der Zuweisungen wird für die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Ludwigslust-Parchim berücksichtigt, dass diese Landkreise eine unterdurchschnittliche Einwohnerdichte aufweisen. Es erfolgt die Berücksichtigung eines Dünnbesiedlungsfaktors (siehe hierzu § 22 Abs. 2 Satz 3 FAG M-V).

Mittel i. H. v. **24,9 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Flächen sowie der Anzahl der Flurstücke zugewiesen.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass sich die Zuweisung für das Jahr 2021 leicht reduziert. Diesbezüglich wird die entsprechenden Angaben zu § 22 FAG M-V verwiesen. Hintergrund ist, dass die Zuweisungen im Jahr 2020 einen Anteil für das Jahr 2019 enthalten.

**Für die Neuberechnung der Zuweisungen ab dem Jahr 2022 erfolgt im Jahr 2021 eine erneute Erhebung der Ein- und Auszahlungen für die Aufgabewahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises.**

## 2.2. Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden **insgesamt 150 Mio. EUR<sup>6</sup>** für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65% den **Gemeinden (97,5 Mio. EUR)** und zur 35 % den **Landkreisen (52,5 Mio. EUR)** zugewiesen.

### **Zuweisungen an die Gemeinden:**

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Abs.1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft<sup>7</sup>.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2020 auf rund 40,38 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft<sup>8</sup> je Einwohner von maximal von 115 % des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2020 bei rund 1.338,84 Euro je Einwohner (1.164,21 EUR/EW \* 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115% erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden

<sup>6</sup> Ab 2023 werden nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) 6,5 % der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Mio. EUR nach § 23 zugewiesen.

<sup>7</sup> Ab 2023 werden die Zuweisungen an die Gemeinden je zu 50 % nach dem Anteilsverhältnis der Einwohner und zur 50 % nach der Finanzkraft verteilt.

<sup>8</sup> Definition siehe § 16 Abs. 7 FAG M-V.

verteilen (§ 23 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V – siehe hierzu auch Berechnungsschema in der Gesetzesbegründung zu § 23 FAG M-V).

**Zuweisungen an die Landkreise:**

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Landkreise bemisst sich zu 50 % nach dem Anteil der Landkreise an Einwohnern (§ 31 Abs. 1) und zu 50 % nach dem Anteil der Fläche (§ 31 Abs. 2 FAG M-V).

2.3. Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte nach § 24 FAG M-V

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte (bis 2019 § 16 FAG M-V). Im Gegenzug werden den zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung über die jeweiligen Nebenansätze zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbereich als Grund-, Mittel-, oder Oberzentrum einschließlich der Berücksichtigung demografischer Effekte hinzugerechnet (§ 17 Abs. 3 und 6 FAG M-V). Die bisherigen Mittel sind in die Gemeindeschlüsselmasse integriert.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse zusätzlich gewährt. Nach § 24 Abs. 2 bemisst sich die Höhe der jährlichen Zuweisungen indem die Anzahl der Einwohner im Nahbereich eines kreisangehörigen zentralen Ortes durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Nahbereiche von kreisangehörigen Zentralen Orten dividiert und mit dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert wird.

In den Jahren 2020 bis 2024 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

2020	36,0 Mio. EUR
2021	24,0 Mio. EUR
2022	20,0 Mio. EUR
2023	10,0 Mio. EUR
2024	9,2 Mio. EUR.

2.4. Finanzausgleichsumlagen nach § 29 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2018 von mehr als 1.057,64 EUR je Bedarfsansatz (Grundbetrag für Gemeindeaufgaben \* 1,15) müssen im Jahr 2020 eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V i. H. v. 30 % des übersteigenden Betrages entrichten.

Mit einem Anteil von 43,0780057 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 38 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 29 FAG M-V.

## 2.5. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2020 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2018 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 abzüglich der im Jahr 2020 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Abs. 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt in den Jahren 2020 bis 2022 eine Absenkung nach § 30 Abs. 3 FAG M-V ausschließlich bei den Kreisumlagegrundlagen.

Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

## **3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung**

### 3.1. Entwicklung der Steuereinnahmen und Wirkungen der Nivellierungshebesätze

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2019 bis 2023 wird auf die Anlage „Frühjahrssteuerschätzung 2019“ des Finanzministeriums M-V verwiesen.

Die Planungen, insbesondere zur örtlichen Entwicklung der Realsteuereinnahmen, sind dabei jedoch auf Grundlage eigener Einschätzungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bzw. regionaler Kennziffern sachgemäß vorzunehmen.

Um eine plausible Finanzplanung gewährleisten zu können, ist auf Grundlage der Plan- bzw. vorläufigen IST-Daten eine Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft unerlässlich. Nur bei solider Einschätzung der Entwicklung der Steuerkraft können Ableitungen zur voraussichtlichen Entwicklung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen und Umlagen getroffen werden.

In die Berechnung der Steuerkraftmesszahl gehen für die Realsteuern dabei nicht das tatsächliche Steueraufkommen, sondern die Steuerkraftzahl als Rechengröße ein. Die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FAG M-V erfolgt auf Grundlage von gesetzlich festgesetzten Nivellierungshebesätzen (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. **Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für finanzkraftabhängige Zuweisungen und Umlagen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung dieser Zuweisungen oder Erhöhung der Umlagen.**

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von finanzkraftabhängigen Zuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die **teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt**.

Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Insbesondere für die Einnahmen aus der Gewerbesteuer ergibt sich die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zwar die tatsächlichen Einnahmen zu Grunde gelegt werden, diese jedoch ohne eine periodengerechte Zuordnung zu den jeweils veranlagten Steuerjahren der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen es zu erheblichen Nachveranlagungen kommt, haben die Gemeinden in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr die Möglichkeit den örtlichen Hebesatz des laufenden Haushaltsjahres anzupassen. Dies führt dann unmittelbar zu hohen Mittelabflüssen durch die Veranlagung zur Gewerbesteuerumlage. Als Folge der Berechnung der Steuerkraft unter Anwendung der Nivellierungshebesätze können so aber auch ungeplante Haushaltsbelastungen durch steigende Kreis-, Amtsumlagen und ggf. Finanzausgleichsumlagen sowie Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen entstehen, die den Haushaltsausgleich nachhaltig gefährden können.

### 3.2. Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Um nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen (Absatz 2) für das Jahr 2020 im Jahr 2021 erhalten zu können, müssen kreisangehörigen Gemeinde (ohne große kreisangehörige Städte) die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse sowie von Mehr- oder Mindereinzahlungen sind die Ergebnisse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres heranzuziehen; für die Berechnung von Mehr- und Mindereinzahlungen sind die Gewerbesteuerzahlungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern.

Damit sind für das Haushaltsjahr 2020 die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklassen des Jahres 2018 die maßgebliche Bezugsgröße. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2018 ergeben

sich für die kreisangehörigen Gemeinden nachfolgend dargestellte Durchschnittshebesätze nach Größenklassen.

(von - bis unter)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
unter 1 000 Einwohner	319	375	331
1 000 - 3 000	333	383	345
3 000 - 5 000	323	384	339
5 000 - 10 000	310	387	340
10 000 - 20 000	328	385	365
20 000 - 50 000	315	466	394

#### **4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes**

##### **4.1. Gewerbsteuerumlage**

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit 35 % auf den Messbetrag mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des örtlichen Hebesatzes keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage hat.

##### **4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes**

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV).

Die für die vorgenannten Aufgaben berechneten Ausgleichsleistungen werden zusammen mit den FAG-Zuweisungen ausgezahlt.

##### **zu a)**

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 EUR gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die

kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach deren Einwohnerzahl.

zu b)

Die Berechnungen nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2019 für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge. **Sollten Korrekturen der Abschlagsbeträge für das Jahr 2020 für erforderlich gehalten werden, sind diese umgehend anzuzeigen.** Das Verfahren der Abrechnung der Konnexitätszuweisung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 ist noch nicht abgestimmt. Mögliche Abrechnungen können sich deshalb auch in das Haushaltsjahr 2021 verlagern.

zu c)

Die Zuweisungen nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustV MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Die Gesamtsumme der Zuweisungen i. H. v. 3.180 EUR bleibt im Vergleich zu den Haushaltsvorjahren unverändert und bemisst sich nach § 2 Abs. 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

#### 4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshöhe abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

Durch die Anpassung der Vorschrift des bisherigen § 12 Abs. 7 FAG M-V, dessen Regelungsinhalt sich nunmehr in § 18 Abs. 4 FAG M-V wieder findet, ist es zukünftig weder erforderlich, dass die Gemeinden einem gemeinsamen Landkreis angehören, noch einheitliche Hebesätze festgesetzt haben.

#### **IV. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz**

Die Zuweisungen werden nach § 28 Abs. 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt, wie bisher, getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V. Bei der Planung der Einnahmen sollte sich zu-

nächst an den im Jahr 2019 gezahlten monatlichen Raten orientiert werden. Ab 2021 erhöht sich der Gesamtzuweisungsbetrag von 3.149,3 TEUR auf 3.208,3 TEUR.

## **V. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik**

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nr. 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband M-V (VM-V) zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung wird für das Haushaltsjahr 2020 ein Prozentsatz i. H. v. 15,9 % der Pensionsrückstellungen als sachgerecht angesehen.

## **VI. Buchungshinweise für die Haushaltsplanung 2020**

Mit Blick auf die zur Zeit anstehenden Haushaltsbeschlüsse 2020 werden auch bereits Buchungshinweise zur Infrastrukturpauschale (§ 23 FAG M-V) und zur Übergangszuweisung (§ 23 FAG M-V), sofern der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung vom Gesetzgeber beschlossen werden sollte, sowie – über das FAG M-V hinausreichend – zum neugefassten Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) gegeben.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass sowohl die Infrastrukturpauschale als auch die Übergangszuweisung insbesondere investiven Zwecken, aber bei Bedarf auch laufenden Zwecken dienen soll, sind beide Zuweisungen gemeindehaushaltsrechtlich gleich zu behandeln.

Diese breitgefächerten Verwendungsmöglichkeiten erfordern Anpassungen im gemeindehaushaltsrechtlichen Regelwerk. Die diesbezüglichen Änderungen in der GemHVO-Doppik sind bereits Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze. Die ferner notwendige Änderung der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V einschließlich der Anlage 1 (Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan) und der Anlage 2 (Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan) wird voraussichtlich zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze erfolgen.

Produktseitig sind beide Zuweisungen in der Produktgruppe „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ (Produktgruppe Land 611) im Produkt „Allgemeine Zuwei-

sungen“ (Produkt Land 61103 mit Überleitung auf die Produkt-Nr. des Statistischen Bundesamtes 611) zu buchen.

Kontenseitig sind beide Zuweisungen aufgrund des hauptsächlich vorgesehenen Verwendungszwecks im Finanzhaushalt in voller Höhe in der Kontenart „Einzahlung aus Investitionszuwendungen“ (Kontenart Land 681) im Unterkonto „... vom Land“ (Unterkonto Land 68142 mit Überleitung auf die Konto-Nr. des Statistischen Bundesamtes 6811) zu veranschlagen. Beide Zuweisungen werden direkt als Zugang an ein - mit der nächsten Änderung des Kontenrahmenplans neu vorgegebenes - Konto der Kapitalrücklage „Zweckgebundene Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach §§ 23 und 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ (Konto Land 2013) gebucht, der Ergebnishaushalt wird nicht berührt.

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Diese Zuführung vom investiven Bereich an den laufenden Bereich ist in der Kontenart „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Kontenart Land 789) und einzahlungsseitig in der mit der nächsten Änderung des Kontenrahmenplans neu einzurichtenden Kontenart „Zuführung aus Zuweisungen nach §§ 23, 24 FAG M-V“ (Kontenart Land 668) zu veranschlagen.

Untersetzend werden mit der nächsten Änderung des Kontenrahmenplans folgende neue Konten eingerichtet:

- (auszahlungsseitig)  
Konto „Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 und § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ (Konto Land 7897), es erfolgt keine Überleitung an die Statistik
- (einzahlungsseitig)  
Konto „Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V“ (Konto 6681 Land), es erfolgt keine Überleitung an die Statistik
- Konto „Zuführung aus Übergangszuweisung nach § 24 FAG M-V“ (Konto 6682 Land), es erfolgt keine Überleitung an die Statistik.

Um diese Verwendung der Zuweisung für den laufenden Bereich im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses erkennbar zu machen, ist vorgesehen, die Mindestgliederung des Finanzhaushaltes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik) zu Nr. 39

zu erweitern um die „Darunter“- Angabe: „– Zuführung gemäß § 12 Nr. 6 zum laufenden Bereich“. Entsprechend werden die Muster für den Finanzhaushalt/die Finanzrechnung angepasst werden. Soweit Sie derzeit mit der Anpassung der Muster infolge der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Reform des Gemeindehaushaltsrechts befasst sein sollten, spricht nichts dagegen, diese Änderung bereits mit einzupflegen.

In Höhe der Zuführung vom investiven an den laufenden Bereich erfolgt zwar keine Ertragsbuchung im Ergebnishaushalt; den Ausgleich des Ergebnishaushalts erleichternd können gleichwohl maximal in Höhe der Zuführung im Finanzhaushalt Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 und § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Gegen eine Veranschlagung dieser Entnahmen bereits im Haushaltsplan 2020 bestehen keine Bedenken.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Zusätzlich wird die Änderung des Landeseinheitlichen Produktrahmens und Produktrahmenplans durch das KiföG M-V bedingte Anpassungen und Klarstellungen umfassen. Es wird kargestellt werden, dass die Zuweisungen vom Land nach § 26 KiföG M-V und den Gemeinden nach § 27 KiföG M-V an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Zuweisungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kindertageseinrichtungen (Wohnsitzgemeinden oder freie Träger) und Tagespflegepersonen nach § 28 Abs. 1 KiföG M-V vollständig in der Produktgruppe 361 abzubilden sind. Auch die Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Abs. 2 und der Kosten bei Mehrbedarf aufgrund erhöhter Betreuungszeiten nach § 29 Abs. 3 KiföG M-V sind in der Produktgruppe 361 zu buchen.

Damit belegt nur eine Gemeinde, die Träger einer Kindertageseinrichtung ist, die Produktgruppe 365. Dort werden die auf die eigene Tageseinrichtung bezogenen Aufwendungen/laufende Auszahlungen (einschließlich der Personalaufwendungen/-auszahlungen) und ggf. sonstige Erträge/laufende Einzahlungen (z.B. aus Spenden) abgebildet; der Ertrag/die laufende Einzahlung aus der Zuweisung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 28 Abs. 2 KiföG M-V und der Aufwand/die laufende Auszahlung nach § 27 KiföG M-V sind hingegen wie o.g. in der Produktgruppe 361 zu veranschlagen.

## **VII. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden**

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

### **VIII. Hinweis zum weiteren Verfahren**

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

Beträge in Mio. EUR

	2019	2020 <i>(auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2019)</i>	2021 <i>nach Rechtslage FAG Entwurf und Entwurf Haushaltsgesetz 2020/2021 auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2019</i>	2022 <i>auf Basis der Steuer- schätzung vom Mai 2019</i>	2023 <i>auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2019</i>
<b>Finanzausgleichsleistungen des Landes</b>	<b>1.180,06</b>	<b>1.469,4</b>	<b>1.488,1</b>	<b>1.460,0</b>	<b>1513,7</b>
zuzüglich Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V	8,75	15,34 <sup>1</sup>	6,0	6,0	6,0
und Haushaltsrest 2018	0,00	0,2	-	-	-
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	434,9	486,2	477,45	462,45 <sup>2,3</sup>	412,45 <sup>4</sup>
abzüglich Familienleistungsausgleich	75,87	-	-	-	-
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	4,95	4,95	4,97	3,71	2,86
abzüglich Übergangspauschale für kreisangeh. zentrale Orte (§§ 11 Abs. 5 i.V.m. 24 FAG M-V)	-	21,0	9,0	20,0	10,0
<b>damit verbleiben nach aktuellem Rechtsstand für Schlüsselzuweisungen:</b>	<b><u>673,1</u></b>	<b><u>972,8</u></b>	<b><u>1.002,7</u></b>	<b><u>979,8</u></b>	<b><u>1.094,4</u></b>

\* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

<sup>1</sup> Davon stammen 7.633,7 TEUR aus dem Aufkommen des Jahres 2019 nach § 8 FAG M-V bisherige Fassung.

<sup>2</sup> Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Die Abrechnungsbeträge sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

<sup>3</sup> Vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für übertragene Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Infrastrukturpauschale ist mit 100 Mio. EUR berücksichtigt. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Finanzausgleichsmasse kann dieser Betrag höher ausfallen (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 1 b FAG M-V)

## Übersicht Entwurf Investitionen 2020

Lfd. Nr.	Kosten-träger	Maßnahme	Einzahlung alt	Auszahlung alt	Einzahlung neu	Auszahlung neu	Konto lt. Konten-rahmen-plan	Nutzungs-dauer	Abschreibung/ Auflösung für 1 ganzes Jahr	geschätzte Abschreibung/ Auflösung 2020	HH-Ansatz 2020	Inv.-Nr.
1	111020101	Anschaffung Sprechstellen für Audio-Konferenztechnik - Stadtvertretung		27.700,00		0,00	08219	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	INV-000301
2	114010102	Grundstückserwerb - Liegenschaften		200.000,00		150.000,00	02					INV-000058
3	114010102	Grundstücksverkauf - Liegenschaften	150.000,00		150.000,00		02					INV-000058
4	114020101	Anschaffung Archivierungssoftware für E-Mails - Tul		3.100,00		0,00	0112	5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	INV-000003
5	114020101	Anschaffung Modul "eRechnungsmanager" - Tul		9.000,00		0,00	0112	5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
6	114020102	Anschaffung Tische Rathausaal - Rathaus		2.600,00		0,00	08221	15	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
7	114030101	Anschaffung Transporter mit Pritsche - Stadtbauhof		54.000,00		54.000,00	0711	10	5.400,00 €	4.050,00 €	4.100,00 €	INV-000206
8	114030101	Anschaffung Trennschleifer - Stadtbauhof		1.900,00		0,00	08213	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
9	114030101	Anschaffung Erdbohrgerät - Stadtbauhof		1.500,00		0,00	0722	5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
10	122010101	Anschaffung Geschwindigkeitsanzeigesystem - Allgemeine Sicherheit und Ordnung		3.200,00		0,00	0486	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
11	126010101	Anschaffung Zelt mit Zubehör - Jugendfeuerwehr		5.000,00		0,00	08214	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
12	126010101	Anschaffung Fahrzeug - Jugendfeuerwehr				40.300,00	0711	10	4.030,00 €	3.022,50 €	3.100,00 €	INV-000332
13	126010101	Zuwendung - Jugendfeuerwehr			18.000,00		23143	10	-1.800,00 €	-1.350,00 €	-1.300,00 €	INV-000332
14	126010102	Verkauf Altfahrzeug - Freiwillige Feuerwehr			4.400,00							INV-000267
15	126010102	Anschaffung PC mit Monitor - Freiwillige Feuerwehr		1.500,00		1.300,00	08224	5	260,00 €	195,00 €	200,00 €	INV-000210
16	126010102	Anschaffung Patchmaschine - Freiwillige Feuerwehr		4.500,00		4.200,00	0723	14	300,00 €	225,00 €	300,00 €	INV-000333
17	211010101	Anschaffung Smartboard einschl. Zubehör - Stadtschule am Mühlenteich		5.200,00		5.200,00	08219	10	520,00 €	390,00 €	400,00 €	INV-000212
18	215010101	Anschaffung 3x Smartboard einschl. Zubehör - Regionale Schule "Prof. Dr. F. Heincke"		12.600,00		12.600,00	08219	10	1.260,00 €	945,00 €	1.000,00 €	INV-000249
19	211010204/ 215010204	Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule				2.000.000,00	AiB					INV-000265
20	211010204/ 215010204	Zuwendung "EFRE" für Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule			1.300.000,00		Anz. Sopo					INV-000265
21	211010204/ 215010204	Kofinanzierungshilfe für Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule				0,00	Anz. Sopo					INV-000265
22	211010201/ 215010201	Neubau Schule - Europaschule (Planungsleistungen)				750.000,00	AiB					INV-000307
23	252010101	Erweiterung Ausstellung (3. Bauabschnitt) - Museum				11.500,00	0829	10				INV-000252
24	252010101	Fördermittel "LEADER" für Erweiterung Ausstellung - Museum			8.700,00		23142	10				INV-000252
25	281000101	Anschaffung von Markthütten - Allgemeine Kulturförderung		13.200,00		9.700,00	0829	15	646,67 €	485,00 €	500,00 €	INV-000334
26	365000101	Anschaffung Wickelanlage - Kita Matroschka		2.400,00		2.400,00	0825	10	240,00 €	180,00 €	200,00 €	INV-000335
27	365000101	Anschaffung Spielhochebene - Kita Matroschka		6.000,00		0,00	0825	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	INV-000023
28	211010101	Anschaffung Sandkasten - Stadtschule am Mühlenteich		2.500,00		2.500,00	03312	10	250,00 €	187,50 €	200,00 €	INV-000336
29	365000201	Anschaffung Möbel - Kita Regenbogenland		6.000,00		6.000,00	0825	15	400,00 €	300,00 €	300,00 €	INV-000032
30	365000301	Anschaffung Trampolin - Kita Kleine Nordlichter		3.000,00		3.000,00	03212	10	300,00 €	225,00 €	300,00 €	INV-000221
31	365000301	Anschaffung Spielhaus - Kita Kleine Nordlichter		1.600,00		1.600,00	0825	10	160,00 €	120,00 €	200,00 €	INV-000221
32	365000301	Anschaffung Wasserspielanlage - Kita Kleine Nordlichter		3.900,00		0,00	03212	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	INV-000221
33	365000301	Anschaffung Wasserpumpe - Kita Kleine Nordlichter		3.300,00		0,00	03212	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	INV-000221
34	365000301	Anschaffung Gerätehaus - Kita Kleine Nordlichter		2.000,00		0,00	03211	40	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
35	365000301	Umbau und Erweiterung - Kita Kleine Nordlichter				560.000,00	AiB					INV-000337
36	366000101	Errichtung Kinderspielplatz		102.600,00		0,00	0739	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
37	366000101	Zuwendung für Errichtung Kinderspielplatz	20.000,00		0,00		23142	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
38	424010102	Anschaffung Rutsche in Zapel - Sportplätze Ortsteile		5.300,00		5.300,00	0739	10	530,00 €	397,50 €	400,00 €	INV-000260
39	424010102	Anschaffung Rutsche in Viez - Sportplätze Ortsteile		2.000,00		5.300,00	0739	10	530,00 €	397,50 €	400,00 €	INV-000260
40	511020101	Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete		91.000,00		0,00	0192					INV-000062
41	511020102	Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost		36.000,00		36.000,00	0192					INV-000063
42	541010101	Zusätzl. Eigenanteil Lindenplatz				150.000,00	0192					INV-000226
43	541010102	Ausbau Dorfstraße Scharbow - 1. BA		1.290.800,00		790.000,00	AiB					INV-000047
44	541010102	Zuwendung für Ausbau Dorfstraße Scharbow - 1. BA	968.000,00		465.000,00		Anz. Sopo					INV-000047
45	541010102	Ausbau Fritz-Reuter-Straße (Planungsleistungen)		69.000,00		0,00	AiB					INV-000110

Lfd. Nr.	Kosten-träger	Maßnahme	Einzahlung alt	Auszahlung alt	Einzahlung neu	Auszahlung neu	Konto lt. Konten-rahmen-plan	Nutzungs-dauer	Abschreibung/ Auflösung für 1 ganzes Jahr	geschätzte Abschreibung/ Auflösung 2020	HH-Ansatz 2020	Inv.-Nr.
46	541010102	Straßenausbaubeiträge für Ausbau Eisenbahnerstraße			176.400,00							INV-000162
47	541010102	Straßenausbaubeiträge für Ausbau Poststraße II. BA/ außerhalb Sanierungsgebiet			264.800,00							INV-000279
48	541010102	Straßenausbaubeiträge für Ausbau Ortsdurchfahrt Hagenow Heide			53.500,00							INV-000109
49	545010101	Anschaffung Straßenkehrmaschine - Straßenreinigung		206.800,00		206.800,00	0719	10	20.680,00 €	15.510,00 €	15.600,00 €	INV-000338
50	546010101	Errichtung Parkplatz ZOB Hagenow Land				169.100,00	0484	35	4.831,43 €	3.623,57 €	3.700,00 €	INV-000224
51	611000102	Infrastrukturpauschale - allgemeine Zuweisungen	482.800,00		490.100,00		2012					INV-000340
52	611000102	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren - allgemeine Zuweisungen	601.000,00		607.800,00		2012					INV-000341
53	612000101	Tilgung Kommunaldarlehen - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	200,00		200,00		1372					INV-000115
54	626000101	Gründung einer Bürgerstiftung		25.000,00		25.000,00	1212					INV-000339
<b>Gesamt:</b>			<b>2.222.000,00 €</b>	<b>2.204.200,00 €</b>	<b>3.538.900,00</b>	<b>5.001.800,00</b>			<b>38.538,10 €</b>	<b>28.903,57 €</b>	<b>29.600,00 €</b>	
<b>Mehr- bzw. Minderauszahlungen:</b>				<b>-17.800,00</b>		<b>1.462.900,00</b>						

## Finanzplanung HH-Plan 2020 - Investitionen

Stand: 18.11.2019

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2021</b>			
Erweiterung der Europaschule - Projektteil Neubau Hort mit Multifunktionsraum	1.850.000,00	INV-000265	Gesamtauszahlungen von 2018-2021 in Höhe von 6.000.000,00€
Zuwendung "EFRE" für Neubau Hort mit Multifunktionsraum	-1.204.700,00	INV-000265	Gesamteinzahlungen von 2019-2021 in Höhe von 3.857.700,00€; siehe Schreiben vom 04.10.2019 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V
Kofinanzierungshilfe für Neubau Hort mit Multifunktionsraum	-447.000,00	INV-000265	Gesamteinzahlungen von 2019-2021 in Höhe von 897.000,00€
Neubau Europaschule	4.600.000,00	INV-000307	Der Durchführungszeitraum der Maßnahme erstreckt sich von 2019-2022. Es wurden Gesamtauszahlungen in Höhe von 15.000.000,00€ geplant; weitere 2.000.000,00€ werden durch das Sondervermögen "Stadtumbau Ost" finanziert (die Eigenanteile sind in der Finanzplanung entsprechend dargestellt).
Zuwendung "Mittel nach dem KInvFG" für Neubau Europaschule	-2.100.000,00	INV-000307	Laut Schreiben vom 14.06.2018 werden Mittel nach dem KInvFG in Höhe von 7.100.000,00€ bereitgestellt.
Umbau und Erweiterung der Kita "Kleine Nordlichter"	840.000,00	INV-000337	Gesamtauszahlungen von 2020-2021 in Höhe von 1.400.000,00€
Sonderbedarfszuweisung für den Umbau und Erweiterung der Kita "Kleine Nordlichter"	-560.000,00	INV-000337	geschätzte Förderquote von 40%
Ausbau Dorfstraße Scharbow - 2. BA	800.000,00	INV-000047	Die Straße soll insgesamt in 4 Bauabschnitten im Zeitraum von 2020-2023 saniert werden.
Zuwendung Ausbau Dorfstraße Scharbow - 2. BA	-520.000,00	INV-000047	geschätzte Förderquote von 65%
zusätzlicher Eigenanteil Lindenplatz	350.000,00	INV-000226	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	585.000,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	50.000,00	INV-000063	
Erweiterung Ausstellung (3. Bauabschnitt) - Museum	124.500,00	INV-000252	Gesamtauszahlungen von 2020-2021 in Höhe von 272.000,00€; 50% der Auszahlungen wurden im investiven Bereich und 50% im laufenden Bereich eingeplant
Fördermittel "LEADER" für Erweiterung Ausstellung - Museum	-95.200,00	INV-000252	Gesamteinzahlungen von 2020-2021 in Höhe von 207.800,00€
Errichtung Kinderspielplatz	102.600,00	INV-000343	
Zuwendung für Errichtung Kinderspielplatz	-20.000,00	INV-000343	
Anschaffung Zelt mit Zubehör - Jugendfeuerwehr	5.000,00	INV-000344	

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
Schaffung eines Naturthemenparks in der Bekow	26.400,00	INV-000345	Erste Planungsleistungen; Gesamtauszahlungen von 2021-2022 in Höhe von 176.400,00€
Grundstückserwerb	30.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-50.000,00	INV-000058	
Infrastrukturpauschale	-490.100,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	-405.200,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-150.000,00	INV-000342	geschätzte jährliche Zuweisung in Höhe von 150.000,00€
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>3.321.100,00</b>		

Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HH-Vorvorjahres gem. § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik: -1.121.100,00  
Kreditaufnahme: -2.200.000,00

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2022</b>			
Neubau Europaschule	9.500.000,00	INV-000307	
Zuwendung "Mittel nach dem KInvFG" für Neubau Europaschule	-5.000.000,00	INV-000307	
Kofinanzierungshilfe für Neubau Europaschule	-1.000.000,00	INV-000307	
Bau einer Leichtbauhalle beim Museum	120.000,00	INV-000317	
Zuwendung für Bau einer Leichtbauhalle beim Museum	-60.000,00	INV-000317	geschätzte Förderquote von 50%
Ausbau Dorfstraße Scharbow - 3. BA	800.000,00	INV-000047	
Zuwendung Ausbau Dorfstraße Scharbow - 3. BA	-520.000,00	INV-000047	geschätzte Förderquote von 65%
Ausbau Fritz-Reuter-Straße	500.000,00	INV-000110	1/2 in 2022 und 1/2 in 2023; geschätzte Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.000.000,00€
zusätzlicher Eigenanteil Lindenplatz	250.000,00	INV-000226	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	69.000,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	50.000,00	INV-000063	
Anschaffung neuer Möbel für das Jubiläum im Jahr 2023 - Stadtbibliothek	125.000,00	INV-000318	
Schaffung eines Naturthemenparks in der Bekow	150.000,00	INV-000345	
Zuwendung für Schaffung eines Naturthemenparks in der Bekow	-123.400,00	INV-000345	geschätzte Förderquote von 70%

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
Grundstückserwerb	30.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-50.000,00	INV-000058	
Infrastrukturpauschale	-490.100,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	-337.700,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-150.000,00	INV-000342	
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>3.862.600,00</b>		

Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HH-Vorvorjahres gem. § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik: -1.362.600,00  
Kreditaufnahme: -2.500.000,00

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2023</b>			
Erweiterung der Europaschule - Projektteil Neubau Sporthalle	600.000,00	INV-000316	Erste Planungsleistungen; Gesamtauszahlungen von 2023-2024 in Höhe von 6.000.000,00€
Ausbau Dorfstraße Scharbow - 4. BA	800.000,00	INV-000047	
Zuwendung Ausbau Dorfstraße Scharbow - 4. BA	-520.000,00	INV-000047	geschätzte Förderquote von 65%
Ausbau Fritz-Reuter-Straße	500.000,00	INV-000110	
Ausbau Sportplatzweg	250.000,00	INV-000048	
zusätzlicher Eigenanteil Lindenplatz	250.000,00	INV-000226	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	44.000,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	18.000,00	INV-000063	
Abriss der Europaschule und Herrichtung der Außenanlagen	1.700.000,00	INV-000307	700.000,00€ kostet der Abriss der Europaschule und 1.000.000,00€ die Herrichtung der Außenanlagen; Die Maßnahmen sollen über das Sondervermögen "Stadtumbau Ost" finanziert werden. Nach aktuellem Stand wurde im Wirtschaftsplan des Sanierungsträgers bisher nur der Abriss der Sporthalle aufgezeigt. Dadurch werden die vollen Kosten erstmal in der Finanzplanung des Kernhaushaltes dargestellt.
Grundstückserwerb	30.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-350.000,00	INV-000058	

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
Infrastrukturpauschale	-490.100,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	-168.800,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-150.000,00	INV-000342	
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>2.512.900,00</b>		

Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HH-Vorvorjahres gem. § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik: -1.112.900,00

Kreditaufnahme: -1.400.000,00

u.a.:

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2024 und Folgejahre</b>			
Erweiterung der Europaschule - Projektteil Neubau Sporthalle	5.400.000,00	INV-000316	
Zuwendung "EFRE" für Neubau Sporthalle	-4.500.000,00	INV-000316	geschätzte Förderquote von 75%
Energetische Sanierung und Umbau der Kita Regenbogenland	4.311.000,00	INV-000281	Gesamtauszahlungen von 2024 ff. in Höhe von 4.311.000,00€
Zuwendung "EFRE" für Energetische Sanierung und Umbau der Kita Regenbogenland	-3.101.700,00	INV-000281	effektive Förderquote nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben von 71,95% (siehe Antrag an das LFI M-V vom 29.09.2017); beantragte Einzahlungen in Höhe von 3.101.700,00€
Ausbau Straße Praher Berg	600.000,00	INV-000194	
Ausbau Möllner Straße	1.400.000,00	INV-000283	
Ausbau Bekower Weg, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Lerchenweg, Sperberweg	1.000.000,00	INV-000223	
Ausbau Kießender Ring	2.100.000,00	INV-000282	



# Stadt Hagenow

## Der Bürgermeister



metropolregion hamburg

Stadt Hagenow | PF 11 13 | 19221 Hagenow

Landkreis Ludwigslust – Parchim  
Fachdienst Finanzen  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim

#### Fachbereich

Fachbereich I

Finanzen/ Allg.Verwaltung, Kultur und Sport/  
Informationstechnik/ Bürgerservice

#### Team

Finanzen

#### Ansprechpartner

Herr Hochgesandt

Telefon 03883 623-140 Fax 03883 721-087

E-Mail [r.hochgesandt@hagenow.de](mailto:r.hochgesandt@hagenow.de)

Zimmer  
Zi.-Nr.308

Datum  
14.11.2019

Unser Zeichen  
Ho Ku 2020

Dienstgebäude  
Rathaus

## Bestimmung des angemessenen Kreisumlagesatzes 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorgesehenen Kreisumlagesatzes für 2020 nehmen wir wie folgt Stellung. Bekannterweise wird durch die Erhebung der Kreisumlage massiv in die Haushalte der Städte und Gemeinden eingegriffen. Umso stärker waren wir erstaunt, dass nach der Neuordnung der Kommunal Finanzen die im Schulterchluss des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages für den Finanzausgleich 2020 erfolgte und die Verbesserung der finanziellen Grundausstattung auch für die Landkreise mit sich brachte, eine Erhöhung des Umlagesatzes erfolgen soll. Für die Stadt Hagenow bedeutet dieses, für 2020 eine Umlage von 6.154.300,00 Euro. Zum Vergleich im Vorjahr waren es 4.740.600,00 Euro. Somit ein Zuwachs von fast 30% = 1.413.700,00 Euro zur Vorjahreszahlung.

Hat der Landkreis in 2019 insgesamt eine Kreisumlage von 84.350.000,00 Euro (82.008.569,00 Euro 2018) von allen Umlagezahlern zur Verfügung, so werden es mit 40,9 v.H. 91.253.000,00 sein.

Der Landkreis profitiert schon von der künstlichen Steigerung der Steuerkraftmesszahlen infolge der neuen landesdurchschnittlichen Hebesätze und auch von Investitionszuweisungen aus der Infrastrukturpauschale von über 9,5 Mio. Euro. Abschließend sei vermerkt, dass aus der Erstellung der Jahresabschlussunterlagen 2018 des Landkreises gute Finanzdaten erkennbar sind.

Diese finanzielle Situation sollte sich auch in 2019 nicht verändert haben. Zusammenfassend lehnen wir somit eine Erhöhung des Umlagesatzes konsequent ab, eine Minderung des alten Umlagesatzes aus 2019 wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Möller  
Bürgermeister

STADT HAGENOW | Lange Straße 28-32 | 19230 Hagenow | Telefon: 03883 623-0 | Fax: 03883 721-087 | [www.hagenow.de](http://www.hagenow.de)

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE93 1405 2000 1610 0000 28 | BIC: NOLADE21LWL

BANKVERBINDUNG | Raiffeisenbank eG Hagenow | IBAN: DE03 2306 4107 0000 0033 44 | BIC: GENODEF1BCH

BANKVERBINDUNG | Deutsche Kreditbank AG | IBAN: DE66 1203 0000 1020 7221 85 | BIC: BYLADEM1001

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung und Mi + Fr 09.00 - 12.00 Uhr | Di 09.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Do 09.00 - 12.00 + 14.00 - 16.00

